

Steuerbelastung und Wiedergutmachung

Ein Beitrag zur Reparationsfrage

Von
Wilhelm Gerloff



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

**Deutsche
Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.**

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

168. Band.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.

Herausgegeben von **Walther Loß.**

Erster Teil.

Steuerbelastung und Wiedergutmachung.



Verlag von **Duncker & Humblot.**
München und Leipzig 1924.

Steuerbelastung und Wiedergutmachung.

Ein Beitrag zur Reparationsfrage.

Von

Wilhelm Gerloff.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.
Petersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
I. Steuerverpflichtung und Reparationsleistung	1
Die Bewertung der Leistungen für Reparationskonto. Die steuerwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Vertrage von Versailles. Die gleichlautenden Bestimmungen des Vertrages von St. Germain und ihre Anwendung. Der Standpunkt des Dawes-Komitees.	
II. Das Steuersystem im Sinne des Art. 233, Anlage II, § 12b.	6
Begriff des Steuersystems. Steuerdefinitionen. Klassifikation steuerartiger Einkünfte. Die Inflation als Steuer. Leiturgische Belastungen. Ergebnis.	
III. Zur Methodik der Berechnung des Steueraufkommens und der Steuerbelastung	17
Die Ermittlung des Steueraufkommens. Geldwert und Steueraufkommen. Belastungswerte. Geldentwertung und Steuerlast. Grundsätzliches über Belastungsvergleiche.	
IV. Steuerbelastungsvergleiche	24
Die Kopfquoten-Methode. Die symptomatische Methode. Die Tarifmethode. Die Arbeitswertmethode. Die Methode der deutschen Sachverständigen, insbesondere die Indermethode. Die Methode des Dawes-Komitees. Andere Steuerbelastungsvergleiche. Die exakte oder klassifizierende Methode. Die typologische und die repräsentative Methode.	
V. Deutschlands Steuerleistungen	45
Steuerlast Österreichs nach der Sanierung im Vergleich zur deutschen Steuerbelastung. Wichtige Steuern des deutschen Steuersystems. Einmalige Steuern. Moderne Leiturgien. Quasisteuern und finanzielle Sonderbelastungen. Die Sicherung des Steuerertrages.	
VI. Deutschlands Steuerfähigkeit	64
Die Scheinblüte der deutschen Wirtschaft. Steuerkraft und Volkseinkommen. Rückgang der Produktivität. Stand der Konsumtion. Die Handelsbilanz. Die Folgen der Pfänderpolitik. Voraussetzungen großer Steuer- und Reparationsleistungen. Grenzen der Besteuerung.	
Literaturverzeichnis	78

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist aus einem Referat entstanden, das ich im Oktober 1923 in einer Sitzung des Finanzwissenschaftlichen Unterausschusses des Vereins für Sozialpolitik in Berlin vorgetragen habe. Ausschuß und Vorstand beschloßen damals die Drucklegung meines Referates. Diese verzögerte sich aber, da dem Verein in den folgenden Monaten der schwersten Währungserschütterung überhaupt die Mittel zur Fortführung der Vereinschriften fehlten. Erst als nach dem Versuch der Stabilisierung der deutschen Währung durch die Rentenmark sich die Finanzlage des Vereins besserte, konnte das inzwischen erweiterte Manuskript in Druck gegeben werden.

Der Satz stand schon, als das Gutachten der Sachverständigen des Dames-Komitees veröffentlicht wurde. Dieses Gutachten nimmt auch zu der Frage der Steuerbelastung Stellung, und eine Auseinandersetzung damit erschien für die vorliegende Abhandlung unerlässlich. Das konnte nur in der Form geschehen, daß ohne erhebliche Änderungen des bereits stehenden Satzes an verschiedenen Stellen des Textes entsprechende Ergänzungen eingefügt wurden. Das Sachliche dürfte dabei, wie ich hoffe, völlig zu seinem Rechte gekommen sein, wenn sich auch in der Form der Eindruck des Postskriptums vielleicht nicht ganz hat vermeiden lassen.

Frankfurt a. M., Ostern 1924.

W. Gerloff.

I. Steuerverpflichtung und Reparationsleistungen.

Unter den Verpflichtungen, die der Friedensvertrag von Versailles, wie eine amerikanische Veröffentlichung es jüngst ausgedrückt hat, „dem deutschen Volke auferlegt hat, praktisch gesprochen ohne eine andere Möglichkeit als die der Unterwerfung“, gehört auch die Verpflichtung, ein bestimmtes Maß an Steuern zu zahlen. Die Auslegung, die diese Verpflichtung gefunden hat, und die Leistungen, die auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages von Deutschland verlangt worden sind, betreffen einen der umstrittensten Punkte der Reparationsfrage. Es steht hier ähnlich wie mit der Frage der Bewertung der deutschen Leistungen für das Reparationskonto. Nach den offiziellen Angaben der Wiedergutmachungskommission hat Deutschland bis zum 30. Dezember 1922 7940426 000 Goldmark geleistet. Der französische Nationalökonom Professor Charles Gide schätzt hingegen die finanziellen Leistungen Deutschlands für denselben Zeitraum auf 14 Milliarden Goldmark. John Maynard Keynes kommt zu dem Ergebnis, daß die finanziellen Kosten von Deutschlands Bemühungen, seine Friedensvertragsschulden zu erfüllen, zwischen dem Zeitpunkt des Waffenstillstandes und dem Zeitpunkt der Ruhrbesetzung eine Milliarde Pfund Sterling überschritten haben. Nach der Veröffentlichung des Instituts of Economics in Washington sind 25,8 Milliarden Goldmark geleistet worden. Und nach den auf den neuesten Stand gebrachten deutschen Berechnungen beträgt die Reparationsleistung bis zum 31. Dezember 1922 41,6 Milliarden Goldmark. Dazu kommen an sonstigen nach den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht anrechenbaren Leistungen noch 14,3 Milliarden Goldmark¹.

¹ Vgl. Brentano, Was Deutschland gezahlt hat, die bisherigen Leistungen auf Grund des Vertrags von Versailles, Berlin 1923; Moulton & Mac Guire, Germany's Capacity to Pay, herausgegeben vom Institut of Economics in Washington, New York 1923, S. 75; J. M. Keynes, Wieviel hat Deutschland bisher gezahlt? Neue Freie Presse vom 4. Nov. 1923; F. Schröder, Die deutschen Leistungen jeglicher Art nach dem Verträge von Versailles und ihr Einfluß auf den Haushalt des Reiches, Manchester Guardian Commercial, „Reconstruction in Europe“, Nr. VIII vom 28. Sept. 1922.

Diese Ziffern sind für die folgenden Darlegungen nicht unwesentlich; denn sie zeigen immerhin, daß Deutschland für die Wiedergutmachung bisher schon ganz beträchtliche Leistungen aufgebracht hat. Diese Leistungen sind einerseits teilweise mittelbar oder unmittelbar aus Steuern gedeckt worden (die Steuerlasten können also nicht so gering gewesen sein, wie vielfach behauptet wird), andererseits haben sie die Substanz des deutschen Volksvermögens (man denke an die abgelieferte Handelsflotte) so gemindert, daß die Steuerkraft erheblich geschwächt erscheint.

Ähnlich nun wie mit der Bewertung der deutschen Leistungen für Reparationskonto geht es auch mit der Schätzung der deutschen Steuerleistungen. Nach dem Friedensvertrag von Versailles gehört es zwecks finanzwirtschaftlicher Sicherung der Wiedergutmachung zu den Aufgaben des Reparationsausschusses,

„in regelmäßiger Wiederkehr die Zahlungsfähigkeit Deutschlands abzuschnübeln und das Steuersystem zu prüfen, 1. damit alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsendienst aller inneren Anleihen bestimmten, vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden, 2. um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist wie dasjenige einer der im Ausschuß vertretenen Mächte“ (§ 12, Abs. 2 b der Anlage II zu Art. 233).

Von dieser letzteren Bestimmung, die sich für Österreich gleichlautend auch im Vertrag von St. Germain (Anlage II, § 12 b zu Art. 179) befindet, soll hier die Rede sein. Denn mögen auch die Reparationsschuldner auf die Auslegung dieser wie aller anderen Bestimmungen des Friedensvertrages unmittelbar keinen Einfluß haben, so haben sie doch ein lebhaftes Interesse an der Klarstellung in diesem Falle der Frage: Was soll das heißen, das deutsche bzw. österreichische Steuersystem soll im Verhältnis vollkommen ebenso schwer wie dasjenige irgendeiner der im Ausschuß vertretenen Mächte sein? Und weiter: Wie ist der Nachweis, daß dem so sei oder auch nicht sei, einwandfrei zu erbringen?

Zu der ersten Frage gibt die Antwortnote der Deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 eine Erläuterung¹. „Der deutsche Steuerzahler“, heißt es da, „soll nicht weniger belastet sein als der des höchst-

¹ Vgl. die Gegenvorschläge der deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen. Amtl. Text. Berlin 1919, S. 94 u. S. 58.